



<b>GEMEINDE</b> <b>NECKERTAL</b>		<b>QS B.01</b> 00.00.02
<b>Gemeinde Neckertal</b>		
<b>Gemeindeordnung</b>		
<b>Datum</b> 28.01.2010 15.04.2010	<b>Erstellt</b> A. Lusti	<b>Geprüft</b> Gemeinderat Bürgerversammlung
S:\Allgemeines\Reglemente\Gemeindeordnung Neckertal neu.doc		

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neckertal

vom 29. November 2007

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Neckertal erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2)

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich Art. 1<sup>1)</sup>  
Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Neckertal sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform Art. 2  
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe Art. 3  
Organe der Gemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Gemeinderat;  
c) der Einbürgerungsrat<sup>1)</sup>;  
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben Art. 4  
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.  
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
- Art. 5 aufgehoben<sup>1)</sup>

1) Nachtrag und Änderung vom 15.04.2010

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürger- versammlung	Art. 7 <sup>1)</sup> Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag und Steuerfuss; d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung; g) aufgehoben; h) aufgehoben.
b) an der Urne	Art. 8 <sup>1)</sup> Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 7 Abs. 1 lit. d - f dieses Erlasses, soweit an der Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird; c) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist; d) Referendumsbegehren; e) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen a) an der Urne	Art. 9 Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin; b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; d) aufgehoben <sup>1)</sup> .
b) Stille Wahl	Art. 10 a) Stille Wahl ist möglich für Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang; b) aufgehoben <sup>1)</sup> .

### 2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11 Bürgerversammlungen finden statt <sup>1)</sup> : a) bis spätestens 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung; b) bis spätestens 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
--------------	---

Stimmzähler und Stimmzählerin	Art. 12 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.  Art. 13 aufgehoben <sup>1)</sup>
Unterlagen	Art. 14 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.
Orientierungsversammlung	Art. 15 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

### ***3. Fakultatives Referendum***

Amtliche Bekanntmachung	Art. 16 Der Gemeinderat macht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.  Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Eventualantrag	Art. 16bis <sup>1)</sup> Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.  Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.
Unterschriften	Art. 17 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.
Frist	Art. 18 <sup>1)</sup> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 19 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.  Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.  Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

### ***3bis. Volksvorschlag<sup>1)</sup>***

Grundsatz	Art. 19bis <sup>1)</sup> 1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.
Form und Inhalt	Art. 19ter <sup>1)</sup>  Der Volksvorschlag gilt als Referendum.  Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.  Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.
Verfahren	Art. 19quater <sup>1)</sup> Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.
Ergänzendes Recht	Art. 19quinquies <sup>1)</sup>  Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

### ***3ter. Volksmotion<sup>1)</sup>***

Grundsatz	Art. 19sexies <sup>1)</sup> Mit einer Volksmotion können 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.
Form und Inhalt	Art. 19septies <sup>1)</sup> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	Art. 19octies <sup>1)</sup> Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.  Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

## ***4. Initiative***

Unterschriften	Art. 20  Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.  Das Initiativkomitee besteht aus 10 Stimmberechtigten.
----------------	--

Form und Inhalt	Art. 21 Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 22 <sup>1)</sup> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert 40 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 23 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.
Einreichung	Art. 24 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Gemeinderates	Art. 25 Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 26 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	Art. 27 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und 6 weiteren Mitgliedern. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben a) im Allgemeinen	Art. 28 <sup>1)</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;

- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;

Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung Art. 29

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung Art. 30

zur Projektierung  
von Strassenbauten  
des Kantons

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Million Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Million Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Art. 32 aufgehoben<sup>1)</sup>

Art. 33 aufgehoben<sup>1)</sup>

## V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Revision durch Dritte Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussen stehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und dem Rat Bericht.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Art. 37

Folgende Gemeindeordnungen werden aufgehoben:

- Politische Gemeinde Mogelsberg vom 19.02.82
- Politische Gemeinde Brunnadern vom 08.04.88
- Politische Gemeinde St. Peterzell vom 15.03.82.

Vollzugsbeginn

Art. 38

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Januar 2009 angewendet.

---

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 31.10.2007

Der Vorsitzendes des  
Konstituierungsrates:

Die Schreiberin des  
Konstituierungsrates

Sig. Hans Bütikofer

Sig. Silvia Schweizer

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Neckertal an der konstituierenden Bürgerversammlung beschlossen am: 29.11.2007

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 15.01.2008

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Rechtsdienst:

Sig. lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

---

<sup>1)</sup>Nachtrag und Änderungen vom Gemeinderat Neckertal erlassen am 28.01.2010:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Ratsschreiber:

Vreni Wild-Huber

Andreas Lusti

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Neckertal an der Bürgerversammlung genehmigt am:  
15.04.2010

Der Nachtrag und die Änderungen werden sofort nach der Genehmigung durch das Departement des Innern vollzogen.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 18.08.2010

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver-sammlung	Urnen-abstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall		über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall		über 30'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<b>2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben</b>	bis 50'000 je Jahr	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
<b>3. Nachtragskredite</b>					
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits	_____	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		
<b>4. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____	_____
<b>5. Grundstücke</b>					
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall